

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für das Produkt ZVO PrivatstromFIX 30.06.2027

Stand: 01.01.2026

Abweichend zu Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZVO Energie GmbH für die Strombelieferung von Haushaltskunden (ZVO Privatstrom) (nachfolgend: AGB) gilt folgende Laufzeitregelung:

1. LAUFZEIT

- 1.1. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 30.06.2027 (Erstlaufzeit) und verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit.
- 1.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende der Erstlaufzeit.
- 1.3. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den AGB) bleiben unberührt.

Zusätzlich zu den AGB gelten folgende Regelungen:

2. EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE

- 2.1. Es gilt eine eingeschränkte Preisgarantie für den Arbeitspreis Energie und den vertrieblichen Grundpreis bis zum Ablauf der Erstlaufzeit.
- 2.2. Mit der eingeschränkten Preisgarantie garantiert die ZVO Energie GmbH, dass der Preisbestandteil Arbeitspreis Energie und der vertriebliche Grundpreis gemäß Ziffer 6.2. der beigefügten AGB während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie nicht gemäß Ziffer 6.8. der AGB angepasst werden.
- 2.3. Die Preisgarantie gilt nicht für zusätzliche Preisbestandteile gemäß Ziffer 6.3 der beigefügten AGB sowie neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen gemäß Ziffer 6.5. der beigefügten AGB. Diese Preisbestandteile sind vom Kunden stets in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Preisbestandteile gemäß Ziffer 6.3. der AGB sind die Netzentgelte (Ziffer 6.3.1.), das Messstellenbetriebsentgelt (Ziffer 6.3.2./Ziffer 6.3.3.), die Konzessionsabgabe (Ziffer 6.3.4.), die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG (Ziffer 6.3.5.), der Aufschlag für besondere Netznutzung (hiervon umfasst ist die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9-11 EnWG) (Ziffer 6.3.6.), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG i.V.m. § 12 EnFG (Ziffer 6.3.7.) sowie die Stromsteuer (Ziffer 6.3.8.).
- 2.4. Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist die ZVO Energie GmbH verpflichtet, die vereinbarten Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 (BGB) anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Es gilt die Regelung in Ziffer 6.8. der beigefügten AGB.

3. VORRANGREGELUNGEN

Im Falle von Widersprüchen zwischen Regelungen der AGB und der Besonderen Bedingungen gelten die Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen vorrangig.